



# ANHANG ZUR DFO

RICHTLINIE ZUR NUTZUNG DES VIDEOBEWEISES

## Richtlinie zur Nutzung des Videobeweises

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Anwendungsbereiche.....	3
3.	Ablauf vor und während des Spiels .....	4
	3.1. Vor Spielbeginn.....	4
	3.2. Während des Spiels .....	5
4.	Anforderungen an die Clubs .....	6
5.	TV-Kamerastandards.....	6

## 1. Einleitung

Zur Saison 2023/24 wurde der Videobeweis in der DAIKIN HBL eingeführt. Der Videobeweis bietet den Schiedsrichtern die Möglichkeit, Situationen unmittelbar auf einem Bildschirm anzusehen, wenn sie die Aktion nicht vollständig auf dem Spielfeld sehen konnten und vor dem Treffen einer Entscheidung nochmals überprüfen möchten. Dies betrifft insbesondere Schlüsselsituationen im Spiel, in denen die Schiedsrichter beschließen, sich zusätzlich zu ihrem Eindruck auf dem Spielfeld die Fernsehbilder anzusehen.

## 2. Anwendungsbereiche

Ausschließlich die Schiedsrichter (im Falle 6 und 10 auch die Delegierten) haben das Recht, den Videobeweis anzufordern und zu entscheiden. Die jeweilige Situation, in denen der Videobeweis angefordert werden kann, sind wie folgt gem. der internationalen Hallenhandballregeln mit den DHB-Zusatzbestimmungen definiert:

Situation		Beschreibung
1	<i>Tor / Kein Tor*</i>	<i>Zur Bestimmung, ob der Ball die Torlinie völlig überquert hat (oder nicht)</i>
2	Tor / Kein Tor	Zur Bestimmung, ob die Zeit abgelaufen oder das Spiel unterbrochen worden ist, bevor (oder nach dem) der Ball die Torlinie vollständig überquert hat
3	Schwerwiegende und unfaire Aktionen	Situationen ohne Ball, die außerhalb des Blickfelds der Schiedsrichter passieren
4	Disqualifikation ( <i>rote Karte</i> )	Zur genaueren Identifizierung der Rückennummer des fehlbaren Spielers durch die Schiedsrichter
5	Konflikte auf dem Spielfeld	Konfrontationen zwischen zwei (oder mehr) Spielern und die Schiedsrichter haben Zweifel daran, welche(r) Spieler zu bestrafen ist
6	<i>Wechselfehler*</i>	<i>Der Fehler ist nicht eindeutig vom Tisch identifiziert worden</i>
7	Simulation	Wenn die Schiedsrichter ernsthafte Zweifel daran haben, ob ein Spieler progressiv bestraft werden sollte oder, wenn ein Spieler versucht, die Schiedsrichter durch Simulation zu täuschen
8	Regel 8	Wenn die Schiedsrichter ernsthafte Zweifel daran haben, ob eine 2-Minuten-Strafe oder eine Disqualifikation gemäß 8:5, 8:6, 8:9, 8:10 oder 8:11 auszusprechen ist
9	Den Spielausgang verändernde Situationen in den letzten 30 Sekunden (gilt auch für Verlängerung und nach dem Schlussignal)	Wenn die Schiedsrichter ernsthafte Zweifel an einer 7-m-Entscheidung oder einem technischen Fehler eines Spielers haben, der ein Tor erzielt
10	<i>Elektronisches Team-Time-out*</i>	<i>Im Falle einer technischen Fehlfunktion des elektronischen Team-Time-out-Systems, Ungewissheit des Delegierten oder der Schiedsrichter bezüglich der Mannschaft, die in Ballbesitz war, als</i>

		<i>der Buzzer betätigt wurde oder bei Zweifeln des Delegierten darüber, wer den Buzzer betätigt hat</i>
11	Sonstiges	Im Falle einer Entscheidung, die einen Protest (Einspruch) nach sich ziehen kann

Es haben lediglich die Anwendungsbereiche 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 11 Gültigkeit. Bei Verfügbarkeit der technischen Voraussetzungen können die kursiv geschriebenen Anwendungsbereiche (Punkt 1, 6, 10) genutzt werden.

Die in diesem Abschnitt aufgezählten Anwendungsmöglichkeiten für den Videobeweis sind abschließend.

Einsprüche gegen die Anforderung des Videobeweises und die durch die Schiedsrichter oder den Delegierten getroffenen Tatsachenentscheidung sind unzulässig.

Das Fordern des Videobeweises durch Spieler oder Offizielle wird als unsportliches Verhalten bewertet und sanktioniert.

Im Falle von technischen Fehlfunktionen mit dem VAR-System werden die Mannschaftsoffiziellen bei nächstmöglicher Gelegenheit durch den/die Delegierten entsprechend informiert. Im Falle von einzelnen Kameraausfällen darf der Videobeweis weiterhin eingesetzt werden. Im Falle eines Systemausfalls sind der/die Delegierten (durch den VAR-Operator) und die Schiedsrichter (durch den/die Delegierten) umgehend zu informieren, sodass der Videobeweis nicht herangezogen werden kann. Zusätzlich benachrichtigt der VAR-Operator die Verantwortliche Person für den Spieltag, sodass dieser die Aufnahmeleitung von DYN und den Hallensprecher schnellstmöglich informieren kann.

Für den Fall, dass der Videobeweis im Laufe des Spiels wieder aktiv geschaltet werden kann, darf dieser auch während des Spiels wieder herangezogen werden. Der VAR-Operator informiert den/die Delegierten und die die Verantwortliche Person für den Spieltag. Der/die Delegierten informieren entsprechend die Schiedsrichter und die Mannschaftsoffiziellen. Die Verantwortliche Person für den Spieltag informiert die Aufnahmeleitung von DYN und den Hallensprecher.

Aufgrund der oben genannten möglichen technischen Fehlfunktionen, die die Situation nicht (vollständig) auflösen können, kann möglicherweise keine Entscheidung seitens der Schiedsrichter getroffen werden. Für diesen Fall wird das Spiel, wie zuletzt unterbrochen, fortgesetzt und die Schiedsrichter entscheiden auf der Grundlage ihrer Beobachtung der Geschehnisse auf dem Spielfeld. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schiedsrichter immer eine Entscheidung in ihrem Kopf treffen müssen, bevor sie eine Situation überprüfen und dass der/die Delegierte/n die Regeln kennen.

### **3. Ablauf vor und während des Spiels**

#### **3.1. Vor Spielbeginn**

Der/die Delegierten, die Schiedsrichter und der Clubverantwortliche überprüfen vor jedem Spiel – ca. 1,5 Stunden vor Spielbeginn – die Funktionsfähigkeit der Videotechnik sowie die Signalübergabe.

Die Durchführung weiterer Funktionstests zur Signalabnahme und -übergabe sind dem TV-Pflichtenheft zu entnehmen.

Kurz vor Spielbeginn (ca. 5 Min.) vergewissern sich die Schiedsrichter/Delegierte, ob alle an diesem Spieltag vorhandenen TV-Kameras im VAR-System integriert sind. Bei Teilausfällen sind die Mannschaftsoffiziellen entsprechend zu informieren (s. Beschreibung oben).

### 3.2. Während des Spiels

In den Fällen, in denen die Schiedsrichter den Videobeweis anfordern wollen, unterbrechen sie das Spiel durch ein Time-Out. Die Schiedsrichter teilen in der Folge dem/den Delegierten mit, dass der Videobeweis genutzt werden soll und nennen den Anwendungsfall. Der Delegierte muss hier gegensteuern, sofern die Schiedsrichter einen falschen Regelbezug prüfen möchten. Daraufhin zeigen die Schiedsrichter das Zeichen für den Videobeweis an, um alle Beteiligten zu informieren, dass die Situation mittels Videobeweis überprüft wird.

Grundsätzlich soll im Falle des durch die Schiedsrichter angeforderten Videobeweises die zu überprüfende Spielsituation durch beide Schiedsrichter bewertet werden, sie treffen anschließend eine gemeinsame Entscheidung. Während der Entscheidungsfindung halten sich beide Schiedsrichter am VAR-Operatorplatz auf, während der Delegierte die Spieler und Mannschaftsoffiziellen kontrolliert. Eine bereits vor dem Videobeweis getroffene Entscheidung der Schiedsrichter kann nach dessen Einsatz nur dann korrigiert werden, wenn das Spiel zuvor noch nicht fortgesetzt wurde. Wenn der Videobeweis kurz vor oder am Ende einer Halbzeit angefordert wird, müssen die Schiedsrichter beide Mannschaften auf dem Spielfeld halten, bis eine Entscheidung auf Grundlage des Videobeweises getroffen wurde.

Nach Überprüfung per Videobeweis kann die Entscheidung der Schiedsrichter nur getroffen (oder korrigiert) werden, wenn der Videobeweis klare und aussagekräftige visuelle Beweise liefert. Sind die Schiedsrichter nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, weil der Videobeweis nicht aussagekräftig ist, müssen sie eine Entscheidung aufgrund der von ihnen beobachteten Tatsachen treffen.

Die Überprüfung per Videobeweis ist so schnell wie möglich durchzuführen. Bei technischen Problemen mit dem Videobeweis kann die Überprüfungsdauer angepasst werden. Es dürfen sich ausschließlich die Schiedsrichter, der/die Delegierten und der VAR-Operator am VAR-Operatorplatz aufhalten. Für nicht autorisierte Personen ist dies nicht erlaubt. Der notwendige Schutz für die Schiedsrichter, die Delegierten und den VAR-Operator ist durch einen Ordnungsdienst bzw. ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Zuschauern zu gewährleisten.

Nach Ende der Überprüfung per Videobeweis haben die Schiedsrichter die Entscheidung den verantwortlichen Mannschaftsoffiziellen beider Mannschaften, dem Kampfgericht und den Zuschauern in der Halle klar zu kommunizieren.

Die Delegierten und die Schiedsrichter müssen dem Grundsatz möglichst weniger Spielunterbrechungen folgen.

Das VAR-Signal zur Einsicht der Vorgehensweise der Schiedsrichter wird vorerst nicht in der Halle übertragen. Der Hallensprecher muss die Situation für die Zuschauer schildern. Zu erläutern ist, welche Spielsituation sich der Schiedsrichter anschaut und welche Entscheidung überprüft wird. Darüber hinaus kann auf Anfrage eine Grafik zur Einblendung auf dem Anzeigensystem in der Spielstätte seitens der HBL zur Verfügung gestellt werden.

#### **4. Anforderungen an die Clubs**

Zur Nutzung des Videobeweises wird die entsprechende technische Ausstattung an einem gesondert auszuweisenden VAR-Operatorplatz – bestenfalls hinter dem Kampfgericht bzw. an einem im Vorfeld abgestimmten Platz in der Arena – eingerichtet. Der VAR-Operatorplatz wird von einem oder mehreren Mitarbeitenden des Vereins betreut. Hierzu zählen u. a. Auf- und Abbau, Verkabelung, enger Austausch mit Aufnahmeleitung und Schiedsrichtern. Die Bedienung des Systems erfolgt über den vom Heimverein gemeldeten VAR-Operator. Die Schiedsrichter kommunizieren dem VAR-Operator, welche Kameraperspektiven sie angezeigt bekommen möchten. Außerhalb des konkreten Einsatzes des Videobeweises hat nur der VAR-Operator Zugang zum VAR-Operatorplatz. Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Platz mit ausreichend Platz und der notwendigen Abtrennung zu Zuschauern, Mannschaften und weiteren Personen ausgestattet ist. Alternativ kann hierfür auch entsprechendes Sicherheitspersonal verantwortlich sein.

Die infrastrukturellen Anforderungen sind der Richtlinie für infrastrukturelle Anforderungen an Spiele der Lizenzligen zu entnehmen.

#### **5. TV-Kamerastandards**

Die TV-Kamerastandards sind von DYN definiert. Der Hostbroadcaster erstellt ein Basissignal aller Liga-Spiele mindestens als Level 1 (Kamerastandard 2+2). Bei ausgesuchten Spielen erweitert der Hostbroadcaster den Kamerastandard um eine weitere Kamera auf Level 2 (Kamerastandard 3+2). Ausgewählte Topspiele werden als Level 3 (Kamerastandard 5+2) produziert.

Für den Videobeweis werden immer alle verfügbaren Signale verwendet und übermittelt (s. nachstehenden Schaubilder). Zusätzlich werden die Signale Spielzeit (vom Heimverein) und Gamefeed (vom TV) übermittelt und verwendet. Bei einer Level 3-Produktion wird das TV-Signal nicht an das VAR-System angeschlossen und eingebunden.

Alle dem TV zur Verfügung stehenden Signale sind an das VAR-System zu übermitteln. Verantwortlich für die Sicherstellung sind der DYN-Aufnahmeleiter, der VAR-Operator und als Kontrollinstanz die Schiedsrichter.

Die nachstehenden Schaubilder veranschaulichen die verschiedenen Kamerastandards und somit die Basissignale für die Nutzung des Videobeweises:

